

## 194. Zur Auslegung der §§ 162, 164 BranntwMonG.

V. Straffenat. Ur. v. 19. September 1922 g. C. V 455/22.

I. Landgericht Bochum.

Auf die Revision des als Nebenkläger zugelassenen Hauptzollamts in B. wurde das Urteil des Landgerichts, soweit es gegen den Angeklagten aus § 164 BranntwMonG. auf Strafe erkannt hat, nebst den auf den Strafausspruch bezüglichen Feststellungen aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Mit Recht wird die Anwendung des § 164 und die Nichtanwendung des § 162 BranntwMonG. gerügt.

Das Landgericht hat gegen den Angeklagten auf 1000 M Geldstrafe erkannt, weil „der Betrag der hinterzogenen Monopoleinnahme nicht festzustellen war“. Von einer Feststellungsummöglichkeit im Sinn des § 164 kann jedoch keine Rede sein, wenn sich die hinterzogene Einnahme gemäß § 162 berechnen läßt; und an einer Begründung dafür, daß diese Voraussetzung nicht gegeben sei, fehlt es im angefochtenen Urteil überhaupt. Statt dessen findet sich darin der rechtsirrigte Ausspruch: „Die Berechnung der Strafe nach der in den letzten 3 Monaten gewonnenen Weingeistmenge war nicht angängig, da festgestellt worden ist, daß die Brennvorrichtung in einem geringeren Umfange benutzt worden ist.“ § 162 ist nicht deshalb unanwendbar, weil der Zeitraum, während dessen der Angeklagte die unbefugt in Betrieb genommene Brennvorrichtung benutzte, kürzer als 3 Monate gewesen ist. Dem § 162 zufolge hätte das Landgericht Anfang und Ende der kürzeren Benutzung näher feststellen, sodann nach der Weingeistmenge, die während dieser Zeit mittels eines unausgesetzten Betriebes gewonnen werden konnte, die hinterzogene Monopoleinnahme berechnen und auf das Vierfache der so berechneten Einnahme die Geldstrafe festsetzen müssen (§ 155). Der § 162 entspricht nach Wortlaut und Zweck im wesentlichen dem § 116 BranntwStG. 1909 (RGBl. S. 661) wie dem § 21 Abs. 2 des gleichen Gesetzes vom 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253). Die Rechtsausführungen zum § 21 in RGSt. Bd. 23 S. 318, Bd. 34 S. 226 treffen auch hier zu.

<sup>1</sup> Zu vgl. Barentw. Deutsches StGB. § 196, Brgr. S. 619; Entw. d. Strafr. Kommiff. 1913 § 161; Entw. 1919 § 169, Deutschr. S. 140. D. C.

§ 332 StGB. eigenen Erschwerungsgrund bezogen hat, eine Auffassung, die offenbar auch schon von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts geteilt worden ist (RGSt. Bd. 16 S. 42 [46], Bd. 36 S. 66).<sup>1</sup>